Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Juli 2017

664. Strassen (Stadt Zürich, Neue Hard)

Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, den Antrag zur Genehmigung des Projekts Neue Hard im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Die Neue Hard ist eine kantonal klassierte Strasse. Die Neue Hard bildet zusammen mit der Geroldrampe die Verbindung zwischen Hardbrücke und Pfingstweidstrasse. Auf der Neuen Hard verläuft eine regional klassierte Veloroute.

Mit dem Projekt wird der bestehende Velostreifen stadtauswärts zugunsten eines kombinierten Fuss- und Velowegs im Gegenverkehr aufgehoben. Dadurch wird ein Angebot für die Velofahrenden sowohl stadtaus- wie auch stadteinwärts geschaffen und die Lücke im regionalen Veloroutennetz geschlossen. Die Bauarbeiten sollen im August 2017 erfolgen, während die Geroldrampe wegen der Bauarbeiten der Tramverbindung Hardbrücke noch gesperrt ist.

Das Projekt ist auch aus kantonaler Sicht zweckmässig. Die Leistungsfähigkeit der wichtigen Hauptverkehrsverbindung wird nicht beeinträchtigt.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2017 setzte der Stadtrat das Projekt fest und behandelte die Einsprachen. Die Feststellungen des Kantons im Rahmen der Begehrensäusserung wurden bereinigt. Die Festsetzung ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen voraussichtlich Fr. 303 000 (einschliesslich Verwaltungskosten) und gehen vollumfänglich zulasten der Baupauschale. Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV; LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt Neue Hard in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 StrG genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi